

Satzung

FISCHEREIVEREIN MINDELHEIM e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der am 08.06.1959 gegründete Verein führt den Namen „**Fischereiverein Mindelheim e.V.**“ Sitz des Vereins ist Mindelheim.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter Nr. 484 eingetragen.
- 3) Gerichtsstand ist Memmingen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind:
 - a) Pflege und Erhaltung der dem Verein gehörenden oder sonst genutzten Gewässer und der darin lebenden Pflanzen- und Tierwelt.
 - b) Wahrnehmung der Verpflichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Fischbestände und ihre Lebensgrundlagen zur Durchsetzung des Hegezieles (Art. 1 Bayer. Fischereigesetz BayFiG) zu schützen und Schäden an den bewirtschafteten Gewässern abzuwenden.
 - c) Pflege und Förderung der heimischen Fischerei.
 - d) Interessenmäßiger Zusammenschluss von Fischern sowie Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft.
 - e) Anpachtung und Ankauf von Fischgewässern, die den Mitgliedern zur Ausübung der Fischerei zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und von Interessenten.
- 2) Fischer im Sinne dieser Satzung ist, wer die Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht gewerblich und unter Beachtung der fischereilichen Grundsätze ausübt.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Einsatz finanzieller Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen (vollendetes 10. – 18. Lebensjahr)

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Fischerei im Sinne des § 2 Abs. 2 ausüben will. Ein volljähriges Mitglied soll die Voraussetzungen zur Erlangung des Staatlichen Fischereischeins (Art. 57 ff. BayFiG) besitzen.

- 2) Aktives Mitglied ist, wer an Vereinsveranstaltungen wie Vereinsfischen, Königsfischen Gemeinschaftsausflügen teilnimmt oder Jahrs- oder Tageserlaubnisscheine an Vereinsgewässern löst.
- 3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Aufnahme

- 1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; eine etwaige Ablehnung ist sachlich zu begründen.
- 2) Mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie der Aushängung der Mitgliedskarte wird die Aufnahme wirksam. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die ihm dabei ausgehändigte Vereinssatzung verbindlich einzuhalten.

§ 6

Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Die Mitteilung kann jederzeit, aber nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind im Falle des Austritts voll zu entrichten; eine Rückerstattung erfolgt nicht.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
 - a) Dem Zweck, den Interessen oder der Satzung des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt;
 - b) Eine strafbare oder ehrenrührige Handlung begeht und damit das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) Mit der Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist von einem Vereinsmitglied gegenüber der Vorstandschaft zu begründen. Dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft kann der Betroffene Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig vorbehaltlich des Rechtsweges.

§ 7

Beiträge

- 1) Folgende Beiträge werden erhoben:
 - a) Eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresmitgliedsbeitrag,
 - c) eine Arbeitsdienstabgeltung (§ 8 Abs. 2).
- 2) Die Höhe der Beiträge, sowie Art und Zeitpunkt der Einhebung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Ehrenmitglieder (§4 Abs. 4) zahlen keine Beiträge.
- 4) Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, bei längerer Krankheit, Abwesenheit, Bedürftigkeit oder in ähnlichen Fällen die Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zurückzuzahlen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

§ 8

Arbeitsdienst

- 1) Alle aktiven Mitglieder haben jährlich einen Arbeitsdienst zu leisten, es sei denn, dass sie älter als 65 Jahre oder 50 % (GdB) und mehr schwerbehindert sind.
- 2) Alle Arbeitspflichtigen lösen diesen Arbeitsdienst durch Zahlung einer Arbeitsdienstabgeltung zusammen mit dem Jahresbeitrag ab (§ 7 Abs. 1c). Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Arbeitspflichtige, die Arbeitsstunden ableisten, erhalten für die geleisteten Stunden eine Stundenvergütung in bar ausbezahlt.

Die Einteilung der Arbeitspflichtigen zu den Arbeitsdiensten erfolgt in den Monatsversammlungen oder durch den Gewässerwart.

§ 9

Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben Vereinsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen bzw. Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10

Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden	Schatzmeister	Jugendwart
2. Vorsitzenden	Gewässerwart	Gerätewart
Schriftführer	Vereinswart	Beisitzer für Rechtsfragen

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3) Die Vorstandschaft kann bis zu fünf beratende Beiräte bestellen.

- 4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder fallen. Sie beschließt dabei mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, es sei denn, es verlangt ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung oder diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- 5) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben folgende **Einzelaufgaben**:
- a) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegen alle Verwaltungsaufgaben, die nicht anderen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Er leitet die Monatsversammlungen.
 - b) Der **2. Vorsitzende** vertritt den Verein ebenfalls im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben.
 - c) Der **Schriftführer** erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und beurkundet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden durch Unterschrift.
 - d) Der **Schatzmeister** verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres Rechnung.
 - e) Der **Gewässerwart** beaufsichtigt die vereinseigenen Gewässer in fischereilicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Ihm obliegt die Einteilung der Arbeitsdienste. Er wirkt bei der Besetzung der Gewässer mit und entscheidet über die vereinsbezogene Nutzung von Geräten und Einrichtungen. Darüber hinausgehende Nutzungen sind der Entscheidung der Vorstandschaft vorbehalten.
 - f) Der **Vereinswart** ist für die Pflege der Geselligkeit, Kameradschaft und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen zuständig.
 - g) Der **Jugendwart** hat für die fischereiliche Ausbildung der Jugendlichen zu sorgen.
 - h) Der **Gerätewart** übernimmt die Überwachung und Instandhaltung der vereinseigenen Gerätschaften.
 - i) Der **Beisitzer für Rechtsfragen** berät die Vorstandschaft in rechtlichen Belangen und unterrichtet die Mitglieder in allen die Fischerei betreffenden Rechtsangelegenheiten.

§ 11

Rechnungsprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Schatzmeister stehen dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kassenführung, Buchhaltungsbelege und Inventarlisten zu prüfen. In die geprüften Kassenunterlagen sind entsprechende Sichtvermerke anzubringen.
- 3) Die Rechnungsprüfer berichten über Zeitpunkt, Prüfungsverlauf und das Ergebnis der durchgeführten Prüfung in der folgenden Jahres- Mitgliederversammlung.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr – spätestens im März – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand (§ 10) einberufen wird. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft zur Kenntnis. Sie **beschließt** neben den gesetzlichen und in dieser Satzung bestimmten Fällen über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung der Vorstandschaft
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Höhe der Beitragsleistungen
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ausschließung von Mitgliedern im Berufungsverfahren
 - f) Schuldaufnahme gemäß § 14
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindesten zehn Tage zuvor durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes. Die Einladung muss jeweils die Tagesordnung mit den zur Beschlussfassung anstehenden Punkten enthalten.
- 4)
- 5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Stimmberechtigt ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied (§ 4). Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung abgesehen von den gesetzlich oder in dieser Satzung bestimmten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Wahlen (Vorstandschaft, Rechnungsprüfer) erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern durchgeführt.
- 3) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- 4) Scheiden während einer Wahlperiode der 1. und 2. Vorsitzende aus, so muss die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen, der die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB vornimmt. Das Ergebnis der Berufung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 5) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft sind vom Schriftführer in das Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 14

Schuldaufnahmen

Beabsichtigt die Vorstandschaft die Aufnahme einer Schuld, deren Höhe über das jährliche Beitragsaufkommen (ohne Arbeitsdienstabgeltung) hinausgeht, so ist hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind der Vorstandschaft mit mindestens 20 Unterschriften von Stimmberechtigten einzureichen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist einzuleiten, wenn dies durch die Vorstandschaft oder $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beantragt wird.
- 2) Liegt ein solcher Antrag vor, so hat die Vorstandschaft binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mindelheim. Verbunden ist dies mit der Auflage, die Werte unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich Schaffung bzw. Erhalt naturnaher Lebensräume für gefährdete Fisch- Vogel- und Pflanzenarten nach dem Bayerischen Fischereigesetz und dem Naturschutzrecht

zu verwenden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft. Die bisherige Satzung einschließlich aller Änderungen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mindelheim, 1. Februar 2020

Gez.

Wolfgang Ertl, 1. Vorsitzender

VOLLZUGSVERMERK

Diese Neufassung der Satzung für den FISCHEREIVEREIN MINDELHEIM e.V. ist mit Wirkung vom 19. Mai 2020

unter Nr. 484 in das Vereinsregister beim AG Memmingen eingetragen worden.

Mindelheim, 20. Mai 2020

Gez.

Manfred Putz, Beisitzer in Rechtsfragen